



[ **Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**

[www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)

## **Rechtliche Rahmenbedingungen für ein offenes Wärmenetz**

**Referat im Rahmen des Fachgesprächs EEWärmeG:  
Spielräume für Landesgesetze zum Klimaschutz  
im Rahmen der 10. Berliner Energietage  
Referent: Rechtsanwalt Dr. Klaus-Martin Groth**



# 1. Funktionswandel von Wärmenetzen

- „Fernheizung“  
Die dezentral problematische Heizung mit Braun- oder Koks- kohle sowie anderen Feststoffen wurde zentralisiert und die Wärme an die Nutzer verteilt.
- „Abwärmenetz“  
Die insbesondere bei der Elektrizitätserzeugung, aber auch bei vielen industriellen Prozessen unvermeidliche Abwärme wird über ein Netz „zum Verkauf“ verteilt.
- „Wärmeverbund“  
Wärmeverbraucher und Wärmeerzeuger werden entsprechend ihren jeweiligen Bedarfen und Möglichkeiten über ein „Verbundnetz“ ver- und entsorgt, das unter Klimaschutz- gesichtspunkten optimiert ist.



## 2. Das „ideale“ offene Netz

- **Netzzugang**  
Jeder Wärmeerzeuger kann einspeisen, wenn er die technischen Anforderungen des Netzbetriebes und die Klimaschutzanforderungen erfüllt.
- **Netznutzungsentgelt**  
Der Wärmetransport erfolgt auf der Grundlage eines rechtssicher regulierten Nutzungsentgelts.
- **Wärmelieferungsanspruch**  
Der Wärmeverbraucher kann seinen gesamten Wärmebedarf jederzeit aus dem Netz decken, wenn er festgelegte Effizienzkriterien einhält.
- **Wechsel des Wärmelieferanten innerhalb angemessener Fristen möglich**



### 3. Probleme des „offenen“ Netzes

- „Kosten“ der Netzkapazität und des Transports
- Verantwortung für Regelenergie und Blindleistung
- „Vorrang“ für „Abwärme“?
- Wer hält Erzeugungskapazitäten für Spitzenleistungen vor und zu welchem Preis?
- Preiskonkurrenz nachteilig für CO<sub>2</sub>-effiziente Wärme?
- Konzessionsabgabe?
- Geltung der AVBWärmeV



## 4. Lösungen

- Rechtliche Trennung von Netzbetrieb und Wärmelieferung
- Kommunale Netzverantwortung und/oder Verpflichtung eines „Grundversorgers“
- Fernwärme-Vorranggebiete und Wärmeversorgungspläne
- Anschluss- und Benutzungszwang mit klimaschützenden Rahmenbedingungen
- Langfristige rechtssichere Vorgaben zur regelmäßigen Steigerung der CO<sub>2</sub>-Effizienz der eingespeisten Wärme



## 5. Rechtliche Umsetzung

- Rekommunalisierung der Infrastrukturverantwortung
- Regelung der Netzerrichtung und des Netzbetriebs als straßenrechtliche Sondernutzung
- Konzessionsverträge zu Wärmenetzen und zu Grundversorgungspflichten
- Einführung von Planungsinstrumenten zur verbindlichen Festlegung von Netzwärme-Vorranggebieten, Anschluss- und Benutzungszwängen sowie Wärme-Qualitätsanforderungen
- Wärmenetzregulierung als Landesaufgabe
- Überarbeitung der AVBWärmeV



## 6. Ausblick

- Klimaschutzanforderungen an Gebäude, Netze und Energieerzeugung werden gesamtgesellschaftlich differenziert aufeinander abgestimmt.
- Wärme-, Strom- und Gasnetze wachsen zu einer kommunalen Energie-Infrastruktur zusammen.
- Der Landesgesetzgeber stellt die erforderlichen Planungs- und Regulierungsinstrumente bereit.
- Zentrale und dezentrale Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung (einschließlich der Bereitstellung von Gas als CO<sub>2</sub>-effizientester fossiler Energie) erhalten gleiche rechtliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen für einen produktiven Wettbewerb um die CO<sub>2</sub>-effizienteste Energieerzeugung.



[ **Gaßner, Groth, Siederer & Coll. ]**

[www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)

**Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.**

**Gaßner, Groth, Siederer & Coll.**

Partnerschaft von Rechtsanwälten

EnergieForum Berlin

Stralauer Platz 34 ■ 10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0

Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10

E-Mail: [berlin@ggsc.de](mailto:berlin@ggsc.de)

Web: [www.ggsc.de](http://www.ggsc.de)